

**Übergangsregelung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern
vom 27. Juli 2021**

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 15.12.2020 erfasst werden sollten, reduziert (Beitragsabschlag). Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Neuherstellungsbeitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2021.

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für nach den in Anlage 1 zu § 1 BGS-EWS 2021 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i.H.v. 75 vom Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 5.749.331 € geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 866.731 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 4.882.600 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragsatz festzulegen.

(4) Der vorläufige, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,90 € (Beitragsabschlag: 0,70 €/m²)

b) pro m² Geschossfläche 10,52 € (Beitragsabschlag: 6,36 €/m²).

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Auf die sich nach Abs. 4 ergebende vorläufig geschätzte, reduzierte Herstellungsschuld werden Vorauszahlungen von den Beitragsschuldern erhoben. Und zwar in drei Raten á jeweils 30 % der vorläufig geschätzten Beitragsschuld, mit Fälligkeit im November 2021, 2022 und 2023.

Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(6) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2021 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Hilgertshausen-Tandern, den 27. Juli 2021

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Übergangsregelung zur BGS-EWS der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 27. Juli 2021 wurde am 19. August 2021 in der Gemeindeverwaltung Hilgertshausen-Tandern zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20. August 2021 angeheftet und am 13. September 2021 wieder entfernt.

Hilgertshausen-Tandern, den 14. September 2021

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister

